

# Vereinsatzung

Verein zur Erhaltung der Steinhuder Windmühle e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Steinhuder Windmühle e.V.“, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover Registerabteilung Neustadt a. Rbge. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf, Ortsteil Steinhude.
3. Es ist der Zweck des Vereins, die Windmühle in Steinhude zu erhalten. Der Verein ist der Rechtsnachfolger des „Mühlenkonsortiums Steinhude“, und somit Eigentümer der Windmühle und des Grund und Bodens.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert ausschließlich und unmittelbar zum Wohle der Allgemeinheit die seit 1670 in Steinhude bestehende Windmühle.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Stadt Wunstorf, als politische Gemeinde, ist Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der freiwillige Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung unter 14-tägiger Fristsetzung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes kann nur von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Austritt und Ausschluß befreien ein Mitglied nicht von Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

### § 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bis auf weiteres gewählt.
2. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat ihn außerdem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

### § 4 Vorstandsvorsitzender

1. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer.

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, kann der Vorsitzende oder sein Vertreter nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgeben.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Hinweise auf die Versammlungen bleiben freigestellt. Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vereinsvorstand als wesentlich angesehen werden.
  - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vereinsvorstandes.

- c) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte.
  - d) die Erhebung von Vereinsbeiträgen
  - e) evtl. erforderliche Neuwahlen zum Vorstand
  - f) die Berufung von Kassenrevisoren
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung steht jedem Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Stadt Wunstorf, eine Stimme zu. Der Stadt Wunstorf stehen 45 % der Stimmen aller Vereinsmitglieder zu, insoweit steht der Stadt Wunstorf ein Sonder-Recht gemäß § 35 BGB zu. Verringert sich die Zahl der Vereinsmitglieder auf weniger als 60, so erhöht sich der Stimmenanteil der Stadt Wunstorf für jedes weitere aus dem Verein austretende Mitglied um 0,5 %.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Tagesordnungspunkte sowie die Abstimmungsergebnisse ergeben müssen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden Beiträge.
2. Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Stimmenverhältnis der Vereinsmitglieder, so dass die Stadt Wunstorf mindestens 45 % aller Vereinsbeiträge aufzubringen hat.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Heimatpflege zum Vorteil der Ortschaft Steinhude zu verwenden hat.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. März 2006

Unterschriften:

*Heiner Biehl*

*Reinhold Biehl*